



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 12.11.13

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Vorsitzende Anke Erdmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Vorab per E-Mail an:
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Aktenzeichen: 40.00.00AW/Pf

Gesetzentwürfe der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes Drucksachen 18/1124 und 18/942 (Artikel 6, Ersatzschulfinanzierung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag bedankt sich für die Möglichkeit, zu den o. a. Gesetzentwürfen gegenüber dem Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Stellung nehmen zu können.

1. Teil: Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 18/1124, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

I. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf soll dazu dienen, in „schulstruktureller Hinsicht“ insbesondere unter dem Aspekt der „Förderung von Bildungsgerechtigkeit im schleswig-holsteinischen Schulwesen“, das bestehende Gesetz weiter zu entwickeln.

Nach Bewertung der SHGT verfehlt der Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten sein Ziel, im Gegenteil, er verschärft soziale, schulstrukturelle Ungerechtigkeiten zum Nachteil der Bildungsgerechtigkeit für die Kinder im Land. Alle wesentlichen Probleme aus Sicht der Schulträger bleiben ungelöst.

Die Chance zur Schaffung / Angleichung gleicher Bildungschancen aller Kinder in Schleswig-Holstein wird nicht genutzt. Nach Aussage des Entwurfs sorgen viele Faktoren für einen Bildungserfolg: Ganztagsbetreuung, Inklusion, Schulsozialarbeit, garantierte Oberstufenplätze u.a. Statt diese Faktoren als Land auch landesweit sicher zu stellen und zu finanzieren, werden diese Faktoren den Schulträgern „freiwillig“ zugewiesen. Dies bedeutet aber, dass die Finanzkraft der Kommune bzw. Region den Bildungserfolg der Kinder bestimmt, denn nur der finanzielle starke Schulträger kann bzw. darf freiwillige (Mehr-)Kosten übernehmen für:

- Inklusionsarbeit - § 5 Abs. 2
- Schulsozialarbeit - § 6 Abs. 6
- Kooperationsverträge für gymnasiale Oberstufen § 43 Abs. 6
- Hochwertige Ganztagsbetreuung - § 147 Abs. 1
- gute Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Schülerbeförderung

„Freiwillige“ Aufgaben können die Schulträger aber nur im Rahmen ihrer finanziellen Ressourcen leisten. Im Klartext bedeutet dies: „Bildungsgerechtigkeit nach Kassenlage!“

Die jetzt beabsichtigte Schulreform wird daher nur dann Glaubwürdigkeit beanspruchen können, wenn sie vom Land auskömmlich finanziert wird, insbesondere mit Blick auf die Kosten für die Schulträger.

II. Zu einzelnen Rechtsänderungen

A. Zu § 30 Abs.2 - Erhebung und Verarbeitung von Daten

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf den Bedürfnissen einer modernen Datenverarbeitung nachzukommen versucht. Es wäre jedoch wichtig klarzustellen, dass mit der Formulierung „Datenverarbeitungsgeräten des Schulträgers“ nicht der Sacheigentumsbegriff verstanden wird, sondern die Verfügungsgewalt. Andernfalls wären z.B. geleaste Datenverarbeitungsgeräte ausgeschlossen.

Unverständlich ist aber, dass die rechtmäßige Weitergabe an Dienstleister zur Datenverarbeitung (z.B. Dataport) vom Gesetz nicht ermöglicht wird. Solche im Rahmen des Landesdatenschutzgesetzes zulässigen Datenverarbeitungsverträge mit Dritten, sind nach dem Gesetzentwurf nicht möglich. Moderne Datenverarbeitung bzw. die angebotenen Software setzt aber vielfach die Übertragung der Daten an einen „fremden“ Server voraus. Hier ist das Gesetz auf die modernen Datenverarbeitungsvorgänge und Rechtslage hin anzupassen. Andernfalls wäre die Softwareauswahl für die Schulträger unnötig stark eingeschränkt.

B. Zu § 39 – Verfahren Schulleiterwahl

Gemäß Landtagsdrucksache 18/462 waren Anfang 2013 33 Schulleiterstellen unbesetzt, einige auch nach 2 erfolglosen Ausschreibungen. In den kommenden 5 Jahren werden ca. 240 Schulleiterstellen frei. Es besteht also dringender Handlungsbedarf. Die Berücksichtigung von internen Bewerbungen ohne besondere Gründe im ersten Wahlverfahren wird daher begrüßt.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schulleiters für die Attraktivität, Profilbildung und Repräsentation der Schule ist es notwendig, die Personalentscheidungen ausschließlich orientiert am Maßstab der Bestenauslese zu treffen. Insoweit spricht nichts dagegen, dass an der Schule tätige Lehrkräfte von Anfang an im Bewerbungsverfahren berücksichtigt werden. So werden Vakanzen in der Schulleitung und damit Unsicherheiten für Schulträger, Eltern und Schüler vermieden.

Abgelehnt wird die Einschränkung in § 39 Abs.3, dass es zu einer erneuten Ausschreibung kommen soll, wenn auf die Schulleiterstelle ausschließlich interne Bewerbungen vorliegen. Zum einen hatte jeder externe Bewerber die Möglichkeit, sein Inte-

resse rechtzeitig anzuzeigen. Weiter ist aus der Vergangenheit bekannt, dass eine erneute Ausschreibung zu erheblichen Verzögerungen führte. Oftmals waren Schulen in entscheidenden Phasen, z.B. Anmeldephasen, Schuljahresanfang, „kopflös“.

Daher ist es die Forderung des SHGT, dass interne Bewerbungen auch dann im ersten Wahlverfahren zu berücksichtigen sind, wenn es die einzigen waren.

C. Zur Streichung des § 42 - Regionalschulen – und Übergangsregelung in § 147

Nach dem Gesetzentwurf werden die bestehenden Regionalschulen zum 01.08.2014 per Normbefehl zu Gemeinschaftsschulen. Voraussetzung ist eine Mindestschülerzahl von 240 für das Schuljahr 2014/2015 und eine Abänderung des pädagogischen Konzeptes. Es besteht keine Verpflichtung, die Schule als offene Ganztagschule zu betreiben.

Der SHGT äußert sich nicht zu der bildungspolitischen Frage, ob Gemeinschafts- oder Regionalschulen die richtigen Schulformen sind. Die binnen kurzer Zeit erneute Änderung der Schulformen kann von den Schulträgern aber aus folgenden Gründen nicht akzeptiert werden:

- Für die Schulträger entstehen neue Kosten, für die bisher kein Ausgleich vorgesehen ist.
- Die Grundlagen für eine verlässliche Schulentwicklungsplanung und Investitionsplanung der Schulträger verlieren weiter an Verlässlichkeit; die Schülerströme werden erneut mit erheblichen Risiken für die einzelnen Schulen verändert
- Der Gesetzentwurf scheint vor allem darauf angelegt, die Schließung weiterer Regionalschulen zu erreichen
- Die Umwandlung erfolgt zu schnell und dadurch zu unfairen Bedingungen für die Schulträger.

Dies führt zu folgenden Forderungen aus Sicht der Schulträger:

- Regionalschulen sollen die Möglichkeit zum Bestand erhalten, wo die Beteiligten dies wünschen.
- Der Umwandlungszeitpunkt ist um ein Jahr auf den 01.08.2015 zu verschieben.
- Die Umwandlungskosten sind vom Land zu finanzieren; insbesondere fordern wir auskömmliche Zuschüsse für die erforderlichen Investitionen zum Aufbau eines Ganztagsangebotes, an denjenigen Regionalschulen, die dies bisher nicht haben.
- Den Schulträgern ist dauerhaft Verlässlichkeit dafür zu bieten, dass die neuen Gemeinschaftsschulen der Mindestschülerzahl von 240 unterliegen und diese nicht auf 300 angehoben wird.
- Die Fördermittel für den Betrieb von Ganztagschulen sind entsprechend dem steigenden Bedarf anzupassen.

Zur Begründung dieser Eckpunkte führen wir im Einzelnen wie folgt aus:

1. Vertrauensverlust in die Verlässlichkeit schulpolitischer Rahmenbedingungen

Das „Aus“ einer Schulform, die erst mit dem Schulgesetz vom 24. Januar 2007 aus der Taufe gehoben wurde, beeinträchtigt das Vertrauen der Schulträger und Eltern in die schulpolitischen Rahmenbedingungen. Schulträger haben sich in Abstimmung mit den Schulentwicklungsplänen mit Neuinvestitionen in die Regionalschulen z. T. 30 Jahre zweckgebunden und hierfür Kredite aufgenommen.

Der Landesvorstand des SHGT hat sich dafür ausgesprochen, Regionalschulen die Möglichkeit zum Bestand zu geben, wo die Beteiligten dies wünschen. Der Entscheidung für eine Regionalschule war häufig eine längere Diskussion vor Ort vorangegangen, an deren Ende eine Überzeugung für eine bestimmte Schulform stand.

Der SHGT sieht in der Umsetzung der Umwandlung der Regionalschulen eine massive Benachteiligung der „neuen“ Gemeinschaftsschulen / alten Regionalschulen. Dies liegt an den Bedingungen der Umwandlung.

2. Einrichtung einer Offenen Ganztagschule (§ 147 Abs. 1 SchulG)

Die Kannvorschrift zur Einrichtung einer Offenen Ganztagschule dient einzig dazu, die Konnexitätsforderung zu vermeiden. Um dagegen bisher eine Gemeinschaftsschule nach der Rechtslage ab dem SchulG 2007 genehmigt zu bekommen, „sollten“ diese als Offene Ganztagschulen geführt werden (§ 2 Abs. 7 GemVO). Diese Sollvorschrift war nach Auffassung der KLV konnexitätsbewährt. Entsprechend wurden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Land und Kommunen von November 2008 Mittel bereitgestellt. Der Gesetzentwurf bestätigt nachträglich die Auffassung des SHGT, betont er doch, aufgrund der Kannvorschrift *„besteht also keine (grundsätzliche) Verpflichtung, mit der Schulartänderung zwingend auf einen Ganztagsbetrieb umzustellen.“* (Seite 40 oben der Begründung)

Allerdings haben die Träger der Regionalschulen faktisch nicht die Freiheit, die umgewandelten Schulen längerfristig ohne Ganztagsbetrieb zu lassen. Vielmehr entsteht der faktische Zwang zum Angebot eines Offenen Ganztags, da sonst kein gleichwertiges Gemeinschaftsschulangebot besteht im Vergleich zu den etablierten Gemeinschaftsschulen, welche ein Offenes Ganztagsangebot vorhalten müssen! Eine „neue“ Gemeinschaftsschule ohne Ganztagsangebot ist dauerhaft nicht konkurrenzfähig.

Daher ist die Freistellung von der Pflicht zur Offenen Ganztagschule ein Etikettenschwindel. Die neuen Gemeinschaftsschulen befinden sich nach ihrer Umwandlung in einer Wettbewerbssituation mit „etablierten“ Gemeinschaftsschulen mit Ganztagsangeboten. Dieser Etikettenschwindel der „Freiwilligkeit“ führt weiter dazu, dass die Kommunen, die Schulträger und Fehlbedarfskommunen sind, keinen Offenen Ganztags an ihren Gemeinschaftsschulen einrichten dürfen, da dies eine als freiwillige Leistung des Schulträgers zu werten ist.

Somit wäre gesetzlich die Einräumung von Bildungschancen und -gerechtigkeit nach Kassenlage der Schulträger festgeschrieben:

- Schulträger von „bestehenden“ und „neuen“ Gemeinschaftsschulen, die nicht Fehlbetragsempfänger sind, können investieren, Kindern somit Bildungschancen eröffnen und den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.
- Schulträger von „bestehenden“ Gemeinschaftsschulen, die Fehlbetragsempfänger sind, können dieses Angebot beibehalten, da es keine freiwillige Leistung ist
- Schulträger von „neuen“ Gemeinschaftsschulen können keinen Offenen Ganztags anbieten, da dies eine freiwillige Leistung wäre.

Das Land muss also im Ergebnis aus der politisch gewollten Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen die Konsequenzen ziehen und allen Gemeinschaftsschulen dadurch gleiche Chancen einräumen, dass die Regionalschulen die

finanziellen Mittel für den Aufbau des Ganztagsbetriebes und der dafür notwendigen Infrastruktur erhalten.

3. Weitere Kosten der Umwandlung

Auch die Umbenennung der Schule kostet den Schulträger Geld für z.B.: Schilder, Stempel, Broschüren, Vordrucke, Umstellungskosten EDV etc. Für diese und weitere Umwandlungskosten erwarten wir ebenfalls eine Kostenerstattung an die Schulträger durch das Land.

4. Schließung bei Unterschreitung der 240er Grenze zum Schuljahr 2014/2015 (§ 147 Abs.2)

Die geplante Gesetzesänderung trifft die Schulen härter, als wenn diese als Regionalschulen nach alter Rechtslage unter die Mindestgröße gefallen wären. Im Falle einer Unterschreitung wäre hier keine sofortige Schließung erfolgt, sondern zunächst Gespräche und Analysen. Anpassungsmaßnahmen der zuständigen Schulaufsicht würden nach § 2 MindGrVO erst dann erfolgen, wenn sich die Unterschreitung der Mindestgröße innerhalb der folgenden Jahre verstetigt. Schulträger, Kreis und Schulaufsichtsbehörden wird ein Zeitraum von 2 Jahren für Anpassungsmaßnahmen eingeräumt.

Dies soll für die jetzigen Regionalschulen aber nicht mehr gelten. Der Referentenentwurf legt einen Aufnahmestopp für die Regionalschule bei Unterschreitung der Mindestgröße zum Schuljahresbeginn 2014/2015 fest. Der Schulbetrieb wird dann spätestens zum Schuljahr 2018/19 eingestellt. Das benachteiligt die jetzigen Regionalschulen und weckt den Verdacht, dass die Schließung von Schulstandorten beabsichtigt wird.

Daher muss den „neuen“ Gemeinschaftsschulen mindestens eine 2-jährige Anpassungsfrist bei Unterschreitung der 240er Schüलगrenze eingeräumt werden bzw. erhalten bleiben.

Wir fürchten außerdem, dass die Landesregierung über kurz oder lang auch für die neuen Gemeinschaftsschulen die Mindestgröße von 300 anstrebt. Daher fordern wir auch in dieser Hinsicht Planungssicherheit für die Schulträger dadurch, dass die abweichende Mindestschülerzahl von 240 in § 52 SchulG oder einer vom Landtag vorzunehmenden Änderung der Mindestgrößenverordnung festgeschrieben wird.

5. Zeitpunkt der Umwandlung einer Regionalschule in eine Gemeinschaftsschule paßt nicht zum Ablauf der Schulwahl durch die Eltern

Das SchulG 2007 sah für die zwangsweise Umwandlung der bestehenden Haupt- und Realschulen in Regional- und Gemeinschaftsschulen einen Zeitraum von 2 Schuljahren vor (01.08.2008 -31.07.2010). Dieser gleiche Zeitraum ist auch den Regionalschulen heute einzuräumen.

Der Schulträger muss ein konkurrenzfähiges Ganztagsangebot und Gemeinschaftsschulkonzept nach Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich im Frühjahr 2014) innerhalb von Wochen finanzieren und aufbauen, um damit noch für das Schuljahr 2014/2015 rechtzeitig zu informieren und zu werben. Dabei ist weiter zu beachten, dass nahezu gleichzeitig die Entscheidung der Eltern über die Schulwahl getroffen wird. Somit ist der Zeitraum, in welchem das Ganztagschulkonzept stehen muss, um noch Einfluss auf die Entscheidung der Eltern nehmen zu können und damit der im

Gesetzesentwurf vorgegebene Zeitraum der Zwangsumwandlung der Regionalschulen zum Schuljahr 2014/2015, also zum 01.08.2014, zu kurz.

6. Zwischenergebnis: Die Umwandlung der Regionalschulen muss um 1 Jahr verschoben und vom Land finanziert werden

Die Umwandlung der Regionalschulen erfolgt nicht interessengerecht und fair. Die vorgegebenen Parameter benachteiligen die „neuen“ Gemeinschaftsschulen gegenüber den etablierten Gemeinschaftsschulen.

Wenn die Schulgesetznovelle erst im Frühjahr 2014 bekanntgemacht wird, müssen die Schulen und Schulträger alle wesentlichen Schritte der Umwandlung bereits zuvor auf Basis des Gesetzesentwurfes und der Landtagsdebatte leisten, damit die Eltern die neuen Gemeinschaftsschulen mit ihren Konzepten noch bei der Schulwahl für das Jahr 2014/2015 berücksichtigen können. Das ist weder sachgerecht noch fair. Ein gerechtes Verfahren erfordert daher, dass die Umwandlung der Schulen erst zum Schuljahr 2015/2016 erfolgt.

D. Zu § 147 Abs. 1 Satz 2 – Umwandlung Gymnasien mit Regionalschulenteil

Die Zulassung der Umwandlung der Regionalschulenteile in organisatorischer Verbindung mit Gymnasien unabhängig von der Schülerzahl zu Gemeinschaftsschulenteilen wird begrüßt.

E. Zu § 43 Abs. 6 - Kooperationsvereinbarung

Grundsätzlich ist die Möglichkeit einer Kooperationsvereinbarung zu begrüßen. Die Schule ohne Oberstufe kann so mit einer garantierten Oberstufe für sich werben. Das Verfahren birgt aber auch Risiken, welche allein zu Lasten der Schulträger gehen und die Anwendbarkeit der Norm stark einschränken.

1. Risiken der Kooperationsverträge

a) Kostenrisiko eines ungehemmten Schülerzustroms

Als Folge einer Kooperation mit einer Gemeinschaftsschule ist die aufnehmende Schule verpflichtet, alle Schüler des Partners in die Oberstufe aufzunehmen, die die Schulleistungen erfüllen. Zusätzlich unterliegen diese Schulen aber bei der Aufnahme unverändert auch dem sog. Leistungsprinzip aus Art. 8 Abs. 2 LVVerfSH. Dies bedeutet, dass kein Schüler einer anderen Schule mit besseren schulischen Leistungen von der Kooperationsschule abgelehnt werden darf! Dies wiederum kann Mehrkosten beim Schulträger verursachen. Der Schulträger kann sich aber nicht auf Konnexität berufen, da der Abschluss der Kooperationsvereinbarung freiwillig ist.

Somit können nur die gymnasialen Schulträger ein Kooperationsangebot eingehen, die nicht Fehlbetragszuweisungsempfänger sind. Da der Kooperationsvertrag den gymnasialen Kooperationspartner zu erheblichen Mehrkosten (z.B. bei zusätzlichem Raumbedarf) verpflichten kann, ist eine Verpflichtung zu einer solchen „freiwilligen“ Leistung ausgeschlossen.

Eine Übertragung des Kostenrisikos per Vertrag auf den anderen Kooperationspartner wäre nur insoweit denkbar, als dieser auch kein Empfänger von Fehlbetragszuweisungen ist.

b) Unklare Bindungswirkung der Kooperationsverträge

Der Gesetzentwurf lässt weiter völlig offen, ob, durch wen und mit welchen Folgen ein solcher Kooperationsvertrag wieder aufgelöst werden kann (einseitig, gemeinsam, fristlos, Vertrauensschutz, Nachwirkungszeiträume).

c) Privilegierung nach Kassenlage

Weiter ist die Situation zukünftig vorstellbar, dass Kooperationsschulen sich den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung „bezahlen“ lassen, damit die Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe z.B. mit der Kooperation zukünftig werben kann. Die aufnehmende Kooperationsschule könnte es mit dem finanziellen Risiko durch den Kooperationsvertrag begründen (s.o.).

Zu den Verlierern werden die Schulträger gehören, die keine Oberstufenkooperationsschule finden, z.B. weil der einzig sinnvolle Oberstufenpartner das finanzielle Risiko der Kooperation scheut.

2. Lösung: Verlässliche Oberstufenbereiche

Um Bildungschancen bzw. Bildungsgerechtigkeit nach Kassenlage zu vermeiden, gibt es nur eine Lösung, die Einrichtung von verlässlichen Oberstufenbereichen.

Hierzu weist das MBW zusätzlich jeder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe eine zuständige (Oberstufen-)Schule zu, auf welche der Schüler sich immer verlassen kann („verlässliche Oberstufenbereiche“).

III. Ausgeklammerte Themen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf lässt darüber hinaus alle wirklichen Probleme ungelöst, die aus Sicht der Schulträger bestehen:

A. Inklusion

Der SHGT fordert, dass die Kommunen im Sinne der Konnexität von möglichen Mehrbelastungen aufgrund der Inklusion, z.B. durch Anforderungen einer baulichen Umsetzung, Schülerbeförderungskosten oder Personalkosten für Inklusionshelfer, durch das Land freizuhalten sind. Der Ressourcenvorbehalt in § 5 SchulG ist beizubehalten. Insgesamt ist eine finanzierbare Lösung für Schleswig-Holstein erst noch zu finden.

B. Grundschulen im ländlichen Raum

Unser Ziel ist es, wegen der Bedeutung der Schulen für das gemeindliche Leben und für möglichst gute und wohnortnahe Bildungschancen der Kinder möglichst viele Schulstandorte zu erhalten. Die gemeindlichen Schulträger haben viel in ihre Grundschulen investiert. Kinder erhalten gerade auch in kleinen Grundschulen ein hervorragendes Lernumfeld durch überschaubare Strukturen und enge persönliche Bindungen.

Um Zeit für die Entwicklung von Konzepten zu gewinnen sollte ein Moratorium dahingehend erfolgen, das zunächst bis 2014/2015 keine weiteren Schulstandorte geschlossen werden. Ohne ein Moratorium gibt es vielleicht Lösungen, aber keine klei-

nen Grundschulen mehr, die sie anwenden können. In Kenntnis um die demographische Entwicklung im ländlichen Raum wird vom zuständigen Ministerium erwartet, dass dieses Ideen oder Lösungen für die Sicherung einer wohnortnahen Beschulung mit kleinen Grundschulen selbst entwickelt. Wir sind zur Mitwirkung bereit. Hierzu hat der SHGT folgende Vorstellungen:

- Die Mindestgrößen müssen flexibler gehandhabt werden. Auch die Grundschulen müssen von der demografischen Rendite profitieren. Ziel muss es sein, quantitative Größen durch qualitative Aspekte zu ersetzen.
- Auf eine starre Mindestgröße für Außenstellen ist zu verzichten; insbesondere lässt sich die Mindestschülerzahl von 44 pädagogisch nicht begründen.
- Die Landesregierung muss das Ziel verfolgen, möglichst viele Grundschulstandorte und deren Außenstellen zu erhalten.
- Das Land selbst muss Lösungen für die von ihm geforderten Konzepte bieten.
- Durch das Vorgehen der Schulräte und die Schulentwicklungsplanung des Kreises darf keine Verunsicherung geschürt werden, die den Prozess zur Schließung eines Schulstandortes nur beschleunigt.
- Die Schulleiterposition an Grundschulstandorten ist schnellstmöglich nachzubeseetzen. Interne Bewerbungen auf offene Schulleiterstellen sind zur Vermeidung von Vakanzen zu berücksichtigen
- Die Unterrichtsversorgung an Gemeinschaftsschulen darf nicht zu Lasten der Grundschulen einseitig verbessert werden.
- Der Schulträger ist von der Schulaufsichtsbehörde frühzeitig über Personaländerungen des Schulleiters zu informieren (z. B. Pensionierung, Arbeitsplatzwechsel oder Sabbatjahr)

C. Schulsozialarbeit

Die Stärkung der Schulsozialarbeit durch bessere Mittelausstattung sollte gesetzlich verankert werden durch die Abschaffung des Ressourcenvorbehalts in § 6 SchulG. Notwendig ist eine Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der Bundesmittel für Schulsozialarbeit.

D. Schullastenausgleich bei Förderzentren „G“

Der § 111 Abs. 1 SchulG bedarf einer ergänzenden Klarstellung dahingehend, dass kein Ausgleichsanspruch der Kreise an kreisangehörige Gemeinden für Förderzentren „G“ besteht. Nur so ist sichergestellt, dass der Wille des Landtags bei Verabschiedung des Schulgesetzes vom 24.01.2007 (keine Veränderung der Rechtslage) weiterhin gilt und nicht unterlaufen wird. Hier hat das Ministerium ohne Vorliegen einer Rechtsänderung seine Beratungspraxis um 180 Grad geändert, entgegen dem Willen des Gesetzgebers. Es ist zu erwarten, dass es hier nun interkommunal zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt. Nur mit einer gesetzlichen Klarstellung können gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisen und Gemeinden verhindert werden.

E. Schulbaufonds

Wir brauchen die Neuauflegung eines Schulbaufonds, um die Herausforderungen des zeitgemäßen Schulbaus erfüllen zu können (demographische Entwicklung, Umwandlung Gemeinschaftsschulen, Ganztagsangebote, Inklusion).

F. Schuleinzugsgebiete

Die völlige Aufhebung der Schuleinzugsbereiche seit 2007 hat untragbare Auswirkungen auf die Schulträger. Schülerströme sind nicht berechenbar, angesichts der Mindestgröße

aber entscheidend für den Fortbestand der Schule. Eine verlässliche Schulentwicklungsplanung ist kaum noch möglich, Investitionssicherheit ist nicht gegeben. Einer Konkurrenz der Schulträger unter Einsatz finanzieller Mittel wird Vorschub geleistet. Daher brauchen wir wieder verlässliche Rahmenbedingungen für die Schulentwicklung. Hierfür sollte die Schulwahlfreiheit auf das Gemeindegebiet oder den Einzugsbereich des Schulträgers für den Wohnort des Schülers begrenzt werden.

2. Teil: Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2014, Drucksache 18/942, Ersatzschulfinanzierung

Der vorgelegte Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 sieht erhebliche Änderungen bei der Bezuschussung der allgemein bildenden und berufsbildenden Ersatzschulen, der Förderzentren in freier Trägerschaft und der Schulen der dänischen Minderheit vor.

Der vorgelegte Entwurf führt dazu, dass die kommunalen Haushalte im erheblichen Umfang mehr belastet werden, es im Wettbewerb zwischen privaten und staatlichen Schulen zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Gunsten privater Schulen kommt und dass das Land hier die Aufgabenteilung zwischen Sachkostenträgerschaft und Personalkostenträgerschaft im Rahmen der Ersatzbezuschussung durch die Einführung von Pauschalzahlungen an die Ersatzschulträger auflöst.

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

A. Erhebliche Mehrbelastung für die kommunalen Haushalte

Die Zahlungen an die Ersatzschulen erfolgen zunächst durch das Land, jedoch sind die Kommunen in ihrer Funktion als Wohnsitzgemeinden nach § 113 Abs. 1 SchulG verpflichtet, den Sachkostenanteil, der zwischen dem Land und den Ersatzschulträgern vereinbart wurde, zu erstatten. Daher sind die Gemeinden direkt von den Veränderungen der Ersatzschulfinanzierung betroffen. Der SHGT hat die Erwartung an einen transparenten Gesetzentwurf, dass eine Vergleichsrechnung bezüglich der Ersatzschulkostenaufwendungen für die Kommunen nach alter und neuer Rechtslage pro Schüler und Schulart beigefügt wird. Nur so können die Mehrbelastungen für die einzelnen Kommunen beziffert werden.

Wohnsitzgemeinden von Schülern, die eine Ersatzschule besuchen, müssen mit einer Mehrbelastung im Rahmen des Rückgriffs nach § 113 Abs. 1 SchulG rechnen. Der Grund hierfür ist die neue Berechnungsgrundlage nach § 121 des Entwurfs. Hier erfolgt die Berechnung der Sachkostenanteile der Schülerkostensätze nicht mehr nach den fortgeschriebenen Schülerkostensätzen des Jahres 2001, sondern wird künftig nach den ermittelten Schülerkostensätzen aus 2010 festgelegt. So ergibt sich z. B. für einen Grundschüler einer Ersatzschule eine Steigerung der Sachkosten von 40 % (617,00 € Sachkosten alt, zu ca. 860,00 € nach neuer Sachkostenbasis des Gesetzentwurfs).

Dieses Beispiel macht deutlich, dass die Umstellung der Berechnungsgrundlage für die Sachkosten zwischen den Ersatzschulträgern und dem Land ein Vertrag zu Lasten Dritter, hier der Wohnsitzkommunen, ist. Diese Mehrkosten können die Kommunen nicht tragen und sind vom Land zu übernehmen.

B. Wettbewerbsverzerrung zu Lasten staatlicher Schulen

Neben den o. g. erheblichen Kostensteigerungen wird durch die Neueinführung einer Pauschalzahlung für jeden Schüler einer Ersatzschule in Höhe von 380,00 € (250,00 €

Investitionspauschale, 30,00 € Verwaltung und 100,00 € Schülerbeförderung) durch das Land eine erhebliche Mittelzuwendung an die Ersatzschulen geleistet, ohne dass hierfür eine konkrete Gegenleistung erbracht werden muss. Nach unserer Auffassung durchbricht das Land mit der Zahlung dieser Pauschalen seine Aufgabenaufteilung zu Gunsten der Ersatzschulen und zu Lasten der Schulen in öffentlicher Hand. Während die öffentlichen Schulen bzw. ihre Schulträger diese Kosten für ihre Schüler selbst aufbringen müssen, werden den Ersatzschulen nun vom Land neben den Personalkosten diese zusätzlichen Kostenpauschalen zugewiesen. Im o. a. Beispiel bedeutet dies, dass ein freier Schulträger für einen Grundschüler statt der ursprünglich angesetzten Summe im Schullastenausgleich von 670,00 € nunmehr über die Erstattung der Wohnsitzgemeinde und die Pauschale des Landes 1.240,00 € erhält (860,00 € + 380,00 €). Pro Schüler erhält ein Ersatzschulträger 100 % mehr an garantierten Schulkostenbeiträgen gegenüber der alten Gesetzeslage (1240,00 € zu 617,00 €).

C. Verwaltungskosten für Schullastenausgleich einseitig bei den staatlichen Schulträgern

Die neue Ersatzschulfinanzierung führt zu einer eklatanten Ungerechtigkeit im Land: Während alle öffentlichen Schulträger nur nach (Kosten-)Bedarf und im Rahmen eines aufwendig zu bearbeitenden und rechtlich widersprüchlichen Schullastenausgleichs zu ihrem Geld kommen, erhalten Ersatzschulen zukünftig dies ohne den Nachweis eines Bedarfs. Das Geld kommt ohne Verwaltungsaufwand, pünktlich und angereichert mit nicht zweck- und nachweisgebundenen Pauschalen für Investitionen, Schülerbeförderung und Schulverwaltung.

Das Bildungsministerium zieht sich aus der Überprüfung der Bedürftigkeit der Ersatzschulen mit dem Argument zurück, diese Prüfung sei zu aufwendig und in der Zukunft bei „gemeinnützigen“ Ersatzschulen nicht mehr nötig. Der Aufwand sei dem Ministerium und den Ersatzschulen nicht zuzumuten. Es wäre wünschenswert, wenn das Ministerium die gleiche Einsicht beim Schullastenausgleich einnimmt, welcher einen enormen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand für die Schulträger und Wohnsitzgemeinden bedeutet und vielerorts zu erheblichen interkommunalen Auseinandersetzungen führt.

D. Zwischenfazit zur Ersatzschulfinanzierung

Die Mittelaufstockung der Schülerkostensätze durch Änderung der Kostenbasis, die Einführung der Pauschalzahlungen durch das Land und die Abschaffung der Eigenanteilsquote sind in der Summe geeignet, die Gründungsschwelle gemeinnütziger Ersatzschulen abzusenken. Diese Maßnahmen belasten aber nicht nur direkt die kommunalen Haushalte, sie gefährden angesichts der demographischen Entwicklung auch öffentliche Schulstandorte.

Der SHGT fordert daher, dass die Wohnsitzgemeinden von sämtlichen Mehrbelastungen der Ersatzschulen freigehalten werden und warnt vor den Auswirkungen der Konkurrenzsituation neuer privater Schulstandorte im Land. Die Änderung der Kostenbasis ist eine konnexitätsbewährte Mehrbelastung durch den Gesetzgeber.

3. Teil: Fazit zu den Gesetzentwürfen

Die vorgelegten Gesetzentwürfe enttäuschen die in sie gesetzten Erwartungen des SHGT zu den drängenden schulpolitischen Fragen. Alle Probleme aus Sicht der Schulträger bleiben ungelöst. Die Schulträger werden zusätzlichen finanziellen Risiken aus-

gesetzt. Gleichzeitig verfehlt der Gesetzentwurf das selbstgesteckte Ziel, mehr Bildungsgerechtigkeit ins Land zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bülow', enclosed in a thin black rectangular border.

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied